

Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 3. Juli bis
29. September 2025

8. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1 Durch ein Kontrollverhältnis verbundene Gegenparteien (Art. 1) ...	5
3.2 Zirkelschluss in der Formulierung zur Limitierung gruppeninterner Positionen (Art. 4)	5
3.3 Limitierung gruppeninterner Positionen (Art. 4)	6
3.4 Obergrenze für Garantien (Art. 6)	7
3.5 Berechnung der Positionen im Handelsbuch bei Anwendung der neuen Basel III final Marktrisiko-Ansätze (Art. 7).....	8
3.6 Berechnung der Positionen im Handelsbuch im Kleinbankenregime (Art. 7)	9
3.7 Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 13)	9
3.8 50 %-Gewichtung für Interbankpositionen (Art. 27)	10
3.9 Kleinbankenregime: Belehnungsgrad (Art. 28)	11
3.10 Erleichterung bei Wohnliegenschaftsfinanzierungen (Art. 28).....	11
3.11 Erfassung von Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz (Art. 29 Abs. 2)	12
4 Weiteres Vorgehen	13

Kernpunkte

1. Vom 3. Juli bis 29. September 2025 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf der Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) durch.
2. Gegenstand der neuen RVV-FINMA sind im Wesentlichen die Inhalte aus den bestehenden FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“. Als Ausfluss der Stufengerechtigkeitsprüfung nach Art. 16 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz werden diese Inhalte neu auf Stufe einer FINMA-Verordnung geregelt.
3. Inhaltliche Stellungnahmen resultieren insbesondere in den folgenden Anpassungen:
 - Einjährige Übergangsfrist für die neue Positionsmessung im Zusammenhang mit Derivaten für Banken, die den mit Basel III final eingeführten neuen Standard- oder Modellansatz für Marktrisiken anwenden;
 - Ausdehnung der Erleichterung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung bezüglich kurzfristige Interbankpositionen auch für bestimmte gruppeninterne Positionen;
 - Präzisierungen zur Positionsmessung: (i) gegenüber zentralen Gegenparteien, (ii) in Bezug auf gruppeninterne Garantien sowie (iii) in Bezug auf Finanzierung von Wohnliegenschaften im Rahmen der Erleichterung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung.
4. Die RVV-FINMA tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die FINMA-RS 13/7 und 19/1 werden per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

1 Einleitung

Die FINMA führte vom 3. Juli bis 29. September 2025 eine Anhörung zum Entwurf der Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) durch. Die RVV-FINMA umfasst Ausführungsbestimmungen zur Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.03) und richtet sich entsprechend Art. 3 ERV an Banken und kontoführende Wertpapierhäuser (nachfolgend „Banken“).

Die beiden FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ wurden aufgrund der Stufengerechtigkeit in eine neue FINMA-Verordnung überführt. Inhaltlich wurden im Vergleich zu den bestehenden Rundschreiben nur geringfügige Anpassungen vorgenommen, um insbesondere Neuerungen infolge von Basel III final zu integrieren sowie die seit 2013 weiterentwickelte FINMA-Praxis zu gruppeninternen Positionen im Zusammenhang mit Garantien ausländischer Gruppengesellschaften abzubilden.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Gesellschaften und Verbände haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sich für deren Publikation¹ ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- EXPERTsuisse
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (AFBS)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Im vorliegenden Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen von der FINMA zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet. Ohne weitere Angabe beziehen sich die Verweise auf die Artikel der Anhörungsversion der RVV-FINMA.

Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.11). Er wird zusammen mit der verabschiedeten RVV-

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

FINMA, den Erläuterungen und den Stellungnahmen aus der Anhörung veröffentlicht.

3.1 Durch ein Kontrollverhältnis verbundene Gegenparteien (Art. 1)

Stellungnahme

Laut EXPERTsuisse habe im Vergleich zu den Rz 8 und 9 FINMA-RS 19/1 die Streichung der Wörter „massgeblich“ und „erheblich“ in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c zur Folge, dass die Regelung dahingehend missinterpretiert werden könne, dass bei jeder theoretisch möglichen Einflussnahme ein Kontrollverhältnis zu prüfen sei. Um das Proportionalitätsprinzip zu wahren, seien beide Präzisierungen beizubehalten.

Würdigung

Die FINMA sieht keinen Bedarf für diese Präzisierungen. Relevant ist, ob die Einflussnahme nach Bst. b oder c zu einer Beherrschung auf andere Weise führt und somit ein Kontrollverhältnis vorliegt. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Qualifikationen „massgeblich“ und „erheblich“ wären interpretationsbedürftig und müssten zusätzlich geprüft werden. Schliesslich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. die Einflussnahme nach Bst. b im Sinne einer bestimmten Definition knapp nicht massgeblich ist, aber erst in Kombination mit anderen zu prüfenden Kriterien eine Beherrschung impliziert. Eine isolierte Qualifikation einer Einflussnahme in Bst. b oder c könnte dann nicht sachgerecht sein.

Fazit

Art. 1 wird nicht angepasst.

3.2 Zirkelschluss in der Formulierung zur Limitierung gruppeninterner Positionen (Art. 4)

Stellungnahme

Laut EXPERTsuisse enthalte Art. 4 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. a bezüglich der 100 % CET1-Obergrenze gegebenenfalls einen Zirkelschluss. Dieser bewirke, dass diese Obergrenze von 100 % in jedem Fall zur Anwendung komme. Eine präzisere Formulierung sei wünschenswert.

Würdigung

Liegt ein Missverhältnis nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a vor (gruppeninterne Gesamtposition liegt über 100 % CET1), so findet nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a die

Ausnahme von der Obergrenze nach Art. 111a Abs. 1 ERV keine Anwendung. Die 100 % CET1-Obergrenze kommt indes nicht in jedem Fall zur Anwendung, weshalb auch kein Zirkelschluss vorliegt. Die bei einem Missverhältnis geltende Obergrenze liegt nach Art. 5 Abs. 2 nämlich grundsätzlich bei 100 %. Die Qualifikation „grundsätzlich“ stellt klar, dass die Obergrenze nicht zwingend bzw. immer bei 100 % CET1 liegt, sondern im Einzelfall auch darüber oder darunter liegen kann. Für die im Einzelfall sodann angemessene Festsetzung der Obergrenze richtet sich die FINMA nach Abs. 3.

Diese Konzeption ist besser darstellbar, indem auf die Nennung der „grundsätzlichen Obergrenze“ in Abs. 2 verzichtet wird und durch Festsetzung einer Obergrenze durch die FINMA im Einzelfall ersetzt wird,

Fazit

Art. 4 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.3 Limitierung gruppeninterner Positionen (Art. 4)

Stellungnahme

Laut AFBS und SBVg stelle die Ausgestaltung des Art. 4 eine deutliche Verschärfung der heutigen Regelung dar. Art. 4 regle die Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze für gruppeninterne Positionen und damit die Ausführungen in den Rz 10–16 FINMA-RS 13/7. Die Rz 13 FINMA-RS 13/7 zur Qualität der konsolidierten Aufsicht werde dabei explizit nicht in Abs. 1 aufgelistet, „weil die angemessene konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde als zwingende Voraussetzung für die Befreiung von der Obergrenze nach Art. 97 ERV gelte, und dies bereits in Art. 111a Abs. 1 ERV verankert sei“. Dies stehe im klaren Widerspruch zu den Ausführungen in Rz 13 selbst, da hier explizit ausgeführt werde, dass Rz 13 „eine flexiblere Handhabung [...] bei der Anwendung der allgemeinen Obergrenze nach Art. 111a Abs. 1 ERV ermögliche“. Auch solle die Prüfung der angemessenen Aufsicht und äquivalenten Regulierung nicht durch die Banken erfolgen, etwa aus Aufwandsgesichtspunkten. Die Formulierung aus Rz 13 sei beizubehalten.

Würdigung

Art. 4 übernimmt die erwähnten Inhalte des FINMA-RS 13/7; eine Verschärfung liegt nicht vor. Die im Abschnitt 3.2 unter „Würdigung“ ausgeführte Anpassung schafft hierzu weitere Klarheit.

Der an Banken gerichtete Art. 111a Abs. 1 ERV regelt, unter welchen Voraussetzungen gruppeninterne Positionen keiner Obergrenze unterliegen

(ansonsten die 25 %-Obergrenze nach Art. 111a Abs. 3 ERV gilt²). Nach Abs. 1 obliegt es den Instituten, diese Voraussetzungen zu prüfen. Hierzu gehört namentlich die Beurteilung einer angemessenen Aufsicht und Regulierung. Eine Durchführung dieser Prüfung durch die FINMA ist somit nicht vorgesehen.

Rz 13 FINMA-RS 13/7 lautet: „Erachtet die FINMA die konsolidierte Aufsicht der Gruppe, der das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe angehört, als nicht angemessen, kann sie die gruppeninternen *Exposures* beschränken oder gar verbieten.“ Somit wird eine flexiblere Handhabung bei der Limitierung nach Art. 111a Abs. 2 ERV, aber auch bei der Anwendung der allgemeinen Obergrenze nach Art. 111a Abs. 1 ERV ermöglicht. Unterscheiden sich also die Einschätzungen der Bank und der FINMA in Bezug auf die Angemessenheit der konsolidierten Aufsicht, fordert die FINMA nicht automatisch die Einhaltung der 25 %-Obergrenze nach Art. 111a Abs. 3 ERV. Die „flexiblere Handhabung“ nach Rz 13 bedeutet, dass je nach Angemessenheit im Einzelfall auch eine höhere oder auch eine tiefere Obergrenze (bis hin zum Verbot bzw. eine 0 %-Obergrenze) zur Anwendung kommt. Der erwähnte Widerspruch liegt somit nicht vor.

Fazit

Art. 4 wird nicht angepasst.

3.4 Obergrenze für Garantien (Art. 6)

Stellungnahme

Laut AFBS und SBVg stelle Art. 6 eine unbegründete und deutliche Verschärfung der heutigen Praxis bzw. Regelung dar. Art. 6 regle zwar eine höhere Obergrenze für Banken der Kategorien 3–5 nach Anhang 3 BankV bei Garantien der ausländischen Gruppengesellschaften und spiegele damit teilweise die Ausführungen in Rz 17 FINMA-RS 13/7. Die Rz 17 besage aber ausschliesslich, dass Garantien von in der Gruppenstruktur übergeordneten Gruppengesellschaften, die zur Deckung von Kundenausleihungen des Instituts in der Schweiz gewährt werde, von der FINMA nur teilweise oder gar nicht als Risikominderung anerkannt werden könne. Art. 6 gehe in seiner Formulierung sehr viel weiter und verschärfe die Anforderungen. Die Rz 17 FINMA-RS 13/7 sei beizubehalten.

Laut einer weiteren Stellungnahme sei zu präzisieren, dass die Messung der Garantien nicht auf Grundlage ihres Nominalbetrags, sondern im Umfang der in Anspruch genommenen Garantie erfolge. Auch enthalte Art. 6 Abs. 2

² Diese Regelung stand ehemals in Art. 111a Abs. 2 ERV, auf welchen das FINMA-RS 13/7 noch verweist.

keinen Ermessensspielraum für die FINMA, eine Erleichterung im Zusammenhang mit der 10 %-Obergrenze zu gewähren.

Würdigung

Art. 6 spiegelt die aktuelle Aufsichtspraxis der FINMA wider. Die neue 50 %- bzw. 100 %-Regelung stellt eine Erleichterung in Bezug auf die grundsätzliche 100 %-Obergrenze nach Art. 4 dar, unter die auch Garantien fallen. Die zugehörige 10 %-Limitierung präzisiert die langjährige Praxis der FINMA, wonach jede in der Schweiz tätige Bank selbst über hinreichende Eigenmittel für ihre Geschäftsaktivitäten verfügen muss, insbesondere, um die Risikoverteilungsvorschriften zu erfüllen. Die Bank darf hierzu also nicht auf weitgehende Unterstützung namentlich seitens des ausländischen Mutterhauses angewiesen sein. Ansonsten stellt dies beim Krisenfall im Ausland ein zusätzliches Risiko für die Bank in der Schweiz dar.

Ein solches Risiko besteht nicht im Falle von vorfinanzierten Garantien, die entsprechend auch nicht in die relevante Gesamtposition der Bank gegenüber z. B. dem Mutterhaus einfließen. Die 10 %-Limitierung ist also nicht „hart“ und entsprechend auch nicht materiell verschärfend. Andere Garantien sind in der Gesamtposition nur im Umfang ihrer Inanspruchnahme zu erfassen und nicht im Umfang des gegebenenfalls höheren Nominalbetrags; dieser Umfang ist sodann nach Art. 22 Abs. 1 auch für die Berechnung der Mindesteigenmittel nach Risikominderung massgebend.

Die Präzisierung hinsichtlich der Messung des zu berücksichtigenden Garantieumfangs ist sinnvoll. Für allfällige Erleichterungen liegt mit Art. 112 Abs. 2 ERV bereits eine Rechtsgrundlage vor, weshalb auf Stufe RVV-FINMA keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.

Fazit

Art. 6 wird nicht angepasst. Die Erläuterungen zum Garantieumfang (Berücksichtigung der Garantie um Umfang ihrer effektiven Inanspruchnahme und nicht im Umfang ihres Nominalbetrags) werden im Sinne der zweiten Stellungnahme präzisiert.

3.5 Berechnung der Positionen im Handelsbuch bei Anwendung der neuen Basel III final Marktrisiko-Ansätze (Art. 7)

Stellungnahme

Laut SBVg gelte nach Art. 7 eine neue Regelung zur Positionsberechnung von Handelsbuchpositionen bei Banken, die die Mindesteigenmittel für ihre Marktrisiken mit dem Marktrisiko-Standardansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. b ERV oder mit dem Marktrisiko-Modellansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c ERV bestimmen. Diese neue Regelung, insbesondere die Nutzung der *jump-to-*

default-Methode gemäss den Ziffern 30.17–30.18 des Basler Mindeststandards zu grossen Risiken (LEX), stelle einen erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand für die betroffenen Banken dar. Um eine sorgfältige und regelkonforme Umsetzung zu ermöglichen, sei eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028 vorzusehen.

Würdigung

Auch wenn einzelne Banken seit dem 1. Januar 2025 ihre Mindesteigenmittel für Marktrisiken bereits nach diesen neuen Ansätzen berechnen, sind die zusätzlichen Aufwände in Verbindung mit der Positionsrechnung auf Stufe sehr zahlreicher einzelner Gegenparteien nachvollziehbar.

Fazit

In Art. 33 der finalen Version der RVV-FINMA wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2027 aufgenommen.

3.6 Berechnung der Positionen im Handelsbuch im Kleinbankenregime (Art. 7)

Stellungnahme

Laut einer Stellungnahme sei unklar, ob eine Bank im sog. Kleinbankenregime weiterhin wie nach Rz 22 FINMA-RS 19/1 für Derivate und *Securities Financing Transactions* (SFTs) im Handelsbuch auch das Kreditrisiko zu messen habe.

Würdigung

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Für Banken im Kleinbankenregime ändert nichts, d.h. die genannten Positionen sind weiterhin wie nach Rz 22 FINMA-RS 19/1 zu messen. Dies wird in einem neuen Absatz 3 präzisiert.

Fazit

Art. 7 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.7 Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 13)

Stellungnahme

Die Tabelle von Rz 49 FINMA-RS 19/1 sei nur teilweise übernommen worden. Die nicht übernommenen Inhalte sollten zumindest in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Würdigung

Die unvollständige Übernahme der Tabelle nach Rz 49 wird korrigiert.

Fazit

Art. 13 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.8 50 %-Gewichtung für Interbankpositionen (Art. 27)

Stellungnahme

Laut AFBS und SBVg gäbe Art. 27 die Ausführungen der Rz 97–99 FINMA-RS 19/1 wieder. Man gehe davon aus, dass Art. 27 Abs. 2 für die eigene Gruppe angewendet werden könne, wenn die dominierende Bank bzw. die *Parent Bank* im Ausland domiziliert sei. Dies sei ausdrücklich in den Erläuterungen zu erwähnen oder in Art. 27 zu bereinigen, etwa um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden. Andernfalls stelle dies eine deutliche Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis dar.

Würdigung

Rz 101 FINMA-RS 19/1 stellt klar, dass die 50 %-Gewichtung von Interbankpositionen nach Rz 97–99 nicht auf gruppeninterne Positionen anwendbar ist. Daher bezieht sich Art. 27 auch auf die „nicht gruppeninternen Positionen“. Die Inhalte des FINMA-RS 19/1 zur 50 %-Gewichtung von Interbankpositionen wurden ohne inhaltliche Änderungen bzw. Verschärfungen in die RVV-FINMA überführt.

Das Missverständnis der Stellungnahme beruht auf der Definition des Begriffs „Konzernbanken“ in Rz 101 FINMA-RS 19/1, welche im Zusammenhang mit dieser Regelung jegliche Bankeinheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe bezeichnet. Eine engere Definition von Konzernbanken, welche nur Bankeinheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe ausserhalb des Finanzbereichs beinhaltet, liegt hier nicht vor.

Indes gibt es im FINMA-RS 19/1 eine Inkonsistenz in der Behandlung von kurzfristigen Interbankpositionen, namentlich gegenüber nicht systemrelevanten Banken mit einem guten externen Rating einerseits und entsprechenden gruppeninternen Positionen andererseits. Im Kontext von Art. 111a Abs. 1 ERV ist es sinnvoll, diese Inkonsistenz zu bereinigen.

Fazit

Die Erleichterung für bestimmte kurzfristige Positionen in Art. 27 wird im Kontext von Art. 111a Abs. 1 ERV auf gruppeninterne Positionen ausgeweitet.

3.9 Kleinbankenregime: Belehnungsgrad (Art. 28)

Stellungnahme

Laut EXPERTsuisse müssten die Banken im Kleinbankenregime (Art. 47a–e ERV) aktuell noch nicht den Belehnungsgrad gemäss Art. 72a Abs. 1 ERV bestimmen. Diese Berechnung erfordere die Bestimmung des „ursprünglichen Belehnungswerts“ des Grundpfands gemäss Art. 72b ERV, was unter anderem eine Bewertung nach dem Niederstwertprinzip während 5 Jahren beinhalte. Es stelle sich die Frage, ob die angepasste Regelung gemäss Art. 28 tatsächlich beabsichtige, dass Banken im Kleinbankenregime den Belehnungsgrad auf Basis des ursprünglichen Belehnungswerts nach Art. 72b ERV umzusetzen hätten. Oder wäre gestützt auf das Proportionalitätsprinzip für diese Banken zur Bestimmung des Belehnungsgrads auch ein Niederstwertprinzip im Sinne der SBVg-Richtlinien „Grundpfand“ (NWP während mindestens 24 Monaten) zulässig?

Würdigung

Art. 28 hat eine Erleichterung im Bereich der Risikoverteilung für Banken der Kategorien 4 und 5 zum Gegenstand. Nur im diesem speziellen Kontext und zudem nur im Falle der Anwendung dieser Erleichterung kommt der Belehnungsgrad gemäss Art. 72a Abs. 1 ERV zum Tragen. Selbst bei Anwendung der Erleichterung sind dabei nur eine geringe Anzahl von Positionen betroffen. Vor diesem Hintergrund erachtet die FINMA es als angemessen, diese Erleichterung für alle Banken der Kategorien 4 und 5 einheitlich und unter Bezugnahme auf den Belehnungsgrad nach Art. 72a Abs. 1 ERV zu definieren.

Fazit

Art. 28 wird nicht angepasst.

3.10 Erleichterung bei Wohnliegenschaftsfinanzierungen (Art. 28)

Aufgrund aktueller Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis hat die FINMA die Erläuterungen zu Art. 28 um drei Aspekte ergänzt.

Zum einen hat die Berechnung des Belehnungsgrads auf Stufe jeder einzelnen Wohnliegenschaft zu erfolgen. Es ist also keine Portfoliobetrachtung bzw. Berechnung eines über mehrere Immobilienfinanzierungen hinweg durchschnittlichen Belehnungsgrads zulässig, um den mit 0 % gewichtbaren Anteil der Positionen unterhalb eines Belehnungsgrads von 50 % zu berechnen. Dies war die Logik der Rz 103 (vgl. insbesondere auch Art. 114 Bst. d in der bis Ende 2018 gültigen Fassung der ERV, aus welcher Rz 103 stammt, die nunmehr in Art. 28 überführt wurde).

Zum anderen ist es im Lichte der materiellen Ausnahme – faktisch keine Limitierung bei Immobilien bis 50 % Belehnungsgrad – sachgerecht, dass eine Bank bei Anwendung dieser Erleichterung eine bankinterne und im Einzelfall angemessene Limitierung vorsieht.

Schliesslich muss es sich bei der Wohnliegenschaft grundsätzlich um eine reine Wohnliegenschaft handeln.

Fazit

Die Erläuterungen zu Art. 28 werden bezüglich der Berechnung des Belehnungsgrads, der notwendigen bankinternen Limitierung sowie des Charakters der Wohnliegenschaft präzisiert.

3.11 Erfassung von Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz (Art. 29 Abs. 2)

Stellungnahme

Laut AFBS müsse Art. 29 Abs. 2 aufgehoben werden, ansonsten die Vereinfachung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ihre Wirkung verliere.

Würdigung

Art. 29 Abs. 2 gibt die geltende Regelung nach Rz 104 FINMA-RS 19/1 wieder. Diese Regelung ist eine Erleichterung, damit Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV bei Anwendung des umfassenden Ansatzes auf die übliche Erfassung von Sicherheiten in der Position der Emittentin oder des Emittenten verzichten können. Es geht hier darum sicherzustellen, dass eine Bank trotz dieses Nichterfassens der Sicherheiten, ein sinnvolles Risikomanagement in Bezug auf Konzentrationen in den zur Risikominde- rung verwendeten Sicherheiten praktiziert. Hierzu muss die Bank allfällige Konzentration der Kreditrisiken in Bezug auf diese Sicherheiten auf andere Weise angemessen begrenzen und überwachen, wobei auch Stresstests durchzuführen sind. Eine Aufhebung dieser grundlegenden Anforderung an das Risikomanagement wäre nicht sachgerecht. Die Regelung von Art. 29 Abs. 2 ist bereits heute in Rz 104 FINMA-RS 19/1 enthalten.

Fazit

Art. 29 wird nicht angepasst.

4 Weiteres Vorgehen

Die RVV-FINMA tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ werden per 31. Dezember 2026 aufgehoben.